

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
zur Umsetzung von Vorhaben in Trägerschaft des Landes zur Erhaltung, Wiederherstellung und
Verbesserung des natürlichen Erbes im Land Brandenburg**

vom

21.12.2015, geändert am 09.08.2017, geändert am 29.10.2019

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

1 Rechtsgrundlage und Finanzierungszweck

1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den EFRE, ESF, den Kohäsionsfonds, den ELER und den EMFF sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds und den EMFF und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates und des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014 - 2020 in der jeweils geltenden Fassung (EPLR Maßnahmennummer 7.1 und 7.6, Artikel 20 ELER VO), nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Landeshaushaltsordnung (LHO) eine Finanzierung von Vorhaben zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der Biologischen Vielfalt im Land Brandenburg.

1.2 Im Land Brandenburg sind das Landesamt für Umwelt (LfU) sowie die Nationalparkverwaltung auf dem Gebiet des Nationalparks die alleinigen Begünstigten und werden nicht wirtschaftlich tätig.

1.3 Zweck der Finanzierung

Unterstützt wird die Umsetzung von Vorhaben zugunsten der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der biologischen Vielfalt.

1.4 Gleichstellung von Männern und Frauen

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Verwaltungsvorschrift jeweils in männlicher und weiblicher Form.

1.5 Nachhaltigkeit der Finanzierung

Mit dieser Finanzierung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt. Durch die Vorhaben soll die Lebensqualität im ländlichen Raum durch eine intakte und attraktive Landschaft erhalten und verbessert werden. Daraus sollen sich Chancen für die wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Räume durch Verbesserung des Naturerlebnisangebotes ergeben.

1.6 Projektauswahl

Auf der Grundlage des Erlasses der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben in Brandenburg und Berlin 2014 - 2020 im Rahmen des ELER in der je-

weils geltenden Fassung¹, werden Prioritäten bei der Entscheidung zur Bewilligung von Vorhaben gesetzt. (siehe auch Ziffer 7.2 dieser Verwaltungsvorschrift)

Die Projektauswahl erfolgt durch festgelegte Auswahlkriterien.

1.7 Anspruch des Antragstellers

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Finanzierung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Finanzierung

2.1 Erstellung von Natura 2000- Managementplänen zu den Natura 2000-Gebieten und / oder Pflege- und Entwicklungsplänen in Nationalen Naturlandschaften sowie Natura 2000 Managementpläne zu FFH-Arten und Lebensraumtypen / Arten der Vogelschutzrichtlinie, für die Brandenburg eine besondere Verantwortung hat – Teil 2 I

2.2 Vorhaben zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes – Teil 2 II

2.3 Errichtung und Ausstattung von Besucherinformationszentren der Nationalen Naturlandschaften – Teil 2 III

2.4 Vorhaben der Freizeitinfrastruktur für Natura 2000 - Gebiete sowie sonstige Gebiete mit hohem Naturwert zur Erhöhung der Akzeptanz von Natura 2000 - Teil 2 IV

2.5 Von der Finanzierung ausgeschlossen:

2.5.1 Planungsleistungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind und die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem finanzierungsfähigen Vorhaben stehen,

2.5.2 Erwerb von mobiler Fahrzeugtechnik und Transportmittel,

2.5.3 Erwerb von nicht inventarisierungspflichtigen Gegenständen bis zu einem Wert von 410 € (netto) im nicht-investiven Bereich, wenn es sich dabei nicht ausschließlich um Sammelbeschaffungen eines Artikels in einer Bestellung (z.B. Becherlupen),

2.5.4 Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen und technischen Ausrüstungsgegenständen,

2.5.5 Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösungen von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen sowie Betriebs- und Folgekosten im Zusammenhang mit investiven Vorhaben (darunter zählen u.a. wiederkehrende Tätigkeiten, wie z.B. Pflegemaßnahmen),

2.5.6 Vorhaben, die ausschließlich die Anschaffung von Büromöbeln beinhalten,

2.5.7 Vorhaben zur Gewinnung und Einsparung von Wärmeenergie für öffentlich genutzte Gebäude,

2.5.8 Unbare Eigenleistungen.

¹ Veröffentlichung unter www.eler.brandenburg.de

3 Finanzierungsempfänger

Land Brandenburg, vertreten durch das Landesamt für Umwelt (LfU) sowie die Nationalparkverwaltung auf dem Gebiet des Nationalparks.

4 Finanzierungsvoraussetzungen

Siehe Teil 2 „Spezifische Regelungen“

- 4.1 Die Finanzierung erfolgt in der im EPLR definierten Fördergebietskulisse (www.eler.brandenburg.de) bzw. auf der Grundlage der dort formulierten Ausnahmeregelung.

5 Art, Umfang und Höhe der Finanzierung

- 5.1 Finanzierungsart: Projektfinanzierung

- 5.2 Bemessungsgrundlage, Höhe der Finanzierung:

Siehe Teil 2 „Spezifische Regelungen“

- 5.2.1 Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen sind finanzierungsfähig, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Leistungs- und/oder Preiswettbewerb (mindestens drei Angebote) vorab erfolgt ist.

Diese Kosten sind bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 20 vom Hundert der erstattungsfähigen Gesamtausgaben finanzierungsfähig.

Davon ausgenommen ist Teil 2 II (Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes) der Verwaltungsvorschrift. Hier kann die Anerkennung dieser über den Höchstsatz hinaus erfolgen.

- 5.2.2 Die ggf. anfallende Mehrwertsteuer der finanzierungsfähigen Gesamtkosten ist gemäß Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 grundsätzlich finanzierungsfähig, da eine Rückerstattung im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften für den Antragsteller ausgeschlossen ist (keine Vorsteuerabzugsberechtigung).

- 5.2.3 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen gem. § 55 LHO.

- 5.2.4 Bagatellgrenze

Eine Finanzierung kann grundsätzlich nur bewilligt werden, wenn sie mehr als 5.000 € beträgt.

6 Sonstige Finanzierungsbestimmungen

- 6.1 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und Bescheinigende Stelle sowie deren Beauftragte Dritte und alle an der Finanzierung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Finanzierungsempfänger bzw., wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesem zu prüfen.
- 6.2 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen gemäß § 55 LHO. Darüber hinaus sind Aufträge, die nach der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen 2006/C 179/02 (Mitteilung) für den Europäischen Binnenmarkt relevant sind, entsprechend bekannt zu machen und zu vergeben (Transparenzpflicht).
- 6.3 Die Finanzierung nach dieser Verwaltungsvorschrift erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die finanzierten
- Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren,
 - Maschinentechnische Ausrüstungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren,
 - Hardware für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren,
 - Grundstücke innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren,
 - Vorhaben, die dauerhaft Flächen in Anspruch nehmen
- nach der Abschlusszahlung an die Finanzierungsempfänger beseitigt, veräußert oder nicht dem Finanzierungszweck entsprechend verwendet werden.
- 6.4 Der Finanzierungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils gültigen Bestimmungen der europäischen Union über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsvorschriften für die Interventionen des ELER zu beachten.
- 6.5 Bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung der Finanzierungsvorhaben sind die Barrierefreiheit (baulich und kommunikativ) und die Auswirkungen auf die geschlechter-spezifischen Situationen, Bedürfnisse und Interessen von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Weiterführende Informationen zu barrierefreien Veranstaltungen siehe:
http://www.barrierefreiheit.de/handreichung_und_checkliste_für_barrierefreie_Veranstaltungen.html und barrierefreiem Planen, Bauen, Wohnen siehe:
<http://www.nullbarriere.de/>.
- 6.6 Der Finanzierungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden. Das Vorhaben muss sich mit Naturschutzfachplanungen (z. B. Natura 2000- Managementpläne, Landschaftsrahmenpläne, Landschaftspläne), die lokale Entwicklungsstrategien darstellen, in Übereinstimmung befinden.
- 6.7. Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, nachdem der Antrag auf ELER-Finanzierung bei der Bewilligungsbehörde eingegangen ist (Eingangsbestätigung an den Antragsteller).

Teil 2 „Spezifische Regelungen“

- I. **Erstellung von Natura 2000-Managementplänen zu den Natura 2000-Gebieten und / oder Pflege- und Entwicklungsplänen in Nationalen Naturlandschaften sowie Natura 2000 Managementpläne zu FFH-Arten und Lebensraumtypen / Arten der Vogelschutzrichtlinie, für die Brandenburg eine besondere Verantwortung hat nach Teil 1 Nr. 2.1 der Verwaltungsvorschrift (nicht-investive Vorhaben)**

I.1 **Gegenstand der Finanzierung**

- I.1.1 Erstellung von Natura 2000- Managementplänen zu den Natura 2000 Gebieten auf der Grundlage des Handbuchs zur Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung und / oder Pflege- und Entwicklungsplänen in Nationalen Naturlandschaften sowie Natura 2000 Managementpläne zu FFH-Arten und Lebensraumtypen / Arten der Vogelschutzrichtlinie, für die Brandenburg eine besondere Verantwortung hat.

I.2 **Finanzierungsvoraussetzungen**

- I.2.1 Für die Natura 2000-Managementpläne zu den Natura 2000-Gebieten und / oder Pflege- und Entwicklungsplänen gelten die Nationalen Naturlandschaften im Land Brandenburg als Gebietskulisse. Für die Erstellung von Natura 2000 Managementplänen zu FFH-Arten und Lebensraumtypen / Arten der Vogelschutzrichtlinie, für die Brandenburg eine besondere Verantwortung hat, gilt das Land Brandenburg als Gebietskulisse.
- I.2.2 Es ist der Nachweis über die fachliche Qualifikation durch entsprechende Projekterfahrung der mit der Umsetzung des Vorhabens betrauten Personen erforderlich. Hierzu gehören mindestens:
- umfassende Kenntnisse über die fachlichen und rechtlichen Anforderungen zur Umsetzung von Natura 2000,
 - Erfahrungen mit der Erstellung und Umsetzung von naturschutzfachlichen Planungen und der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Organisation projektbegleitender Arbeitsgruppen.

I.3 **Art, Bemessungsgrundlage und Höhe der Finanzierung**

- I.3.1 Finanzierungsart: Vollfinanzierung

- I.3.2 Höhe der Finanzierung:

Die erstattungsfähigen Gesamtkosten der Vergabe von Leistungen an Dritte werden zu 100% finanziert.

- I.3.3 Bemessungsgrundlagen

Ausgaben für projektbezogene Leistungen Dritter.

II Vorhaben zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes nach Teil 1 Nr. 2.2 (investive Vorhaben)

II.1 Gegenstand der Finanzierung

II.1.1 Anlage, Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Landschaftselementen und Biotopen sowie Wiederherstellung und Verbesserung des Landschaftsbildes sowie dazugehörige Informationsvorhaben und Vorarbeiten, sofern sie in unmittelbarer Verbindung mit der Projektdurchführung stehen und Voraussetzung für die Durchführung der Vorhaben sind

- Vorhaben zum Erhalt oder der Wiederherstellung von Mooren, insbesondere Vorhaben zur Sanierung des Wassereinzugsgebietes und des Wasserrückhalts, der Gehölzentnahme sowie der Sanierung von Söllen und deren Pufferzonen,
- biotopeinrichtende Vorhaben für ökologisch wertvolle Offenlandbiotope,
- Anlage, Wiederherstellung und Verbesserung von Streuobstwiesen unter Verwendung alter Sorten (siehe <http://www.vern.de/alte-obstsorten>) sowie Hecken und sonstigen Flurgehölzen unter Verwendung einheimischen standortgerechten, nach Möglichkeiten gebietsheimischen Pflanzguts.

II.1.2 Vorhaben des Artenschutzes in Brandenburg inklusive Vorarbeiten, sofern sie in unmittelbarer Verbindung mit der Projektdurchführung stehen und Voraussetzung für die Durchführung der Vorhaben sind, zum Beispiel

- Anlage, Wiederherstellung und Sicherung von Fortpflanzungsstätten, Überwinterungsquartieren, Nist- und Brutstätten und Nahrungshabitaten sowie Rück-/Umbau Habitat fremder Elemente,
- Beseitigung von Migrationshindernissen,
- Vorhaben zum Schutz von wandernden Tierarten, ausgenommen sind Wolf und Biber,
- Vorhaben zur Förderung von geschützten Pflanzenarten,

II.1.3 Ankauf von Flächen zur Vorbereitung der Umsetzung eines Vorhabens, das Bestandteil des Moorschutzprogrammes oder der Gewässerrenaturierung gem. II.1.1 ist und für das ein Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren erforderlich ist. Der Flächenkauf muss in unmittelbarer Verbindung mit der Vorhabensdurchführung stehen und Voraussetzung für die Durchführung der Vorhaben nach Nummer II.1.1 sein.

II.1.4 Von der Finanzierung ausgeschlossen:

II.1.4.1 Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Kohärenzmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten oder forstrechtliche Kompensationsvorhaben,

II.1.4.2 Ankauf von Flächen im Projektgebiet, die weiter einer Nutzung unterliegen, die dem Umwelt- und Naturschutzzweck entgegensteht,

II.1.4.3 Artenschutzvorhaben, die andere besonders geschützte Arten i. S. d. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beeinträchtigen. Dies gilt nicht, wenn im Hinblick auf die betroffenen anderen besonders geschützten Arten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen wurde,

II.1.4.4 Vorhaben, die der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie dienen sowie Vorhaben zur Prävention von Schäden durch Wolf und Biber.

II.2 Finanzierungsvoraussetzungen

II.2.1 Es gilt als Gebietskulisse das Schutzgebietssystem Natura 2000 und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert im ländlichen Raum Brandenburgs.

II.2.2 Der Antragsteller hat den Nachweis des Eigentums bzw. ein Nutzungsrecht über die Dauer der Zweckbindungsfrist gem. 6.3 am Gegenstand der Förderung und eine Vertretungsbefugnis sowie ggf. den Nachweis der Rechtsfähigkeit zu erbringen. Bei Vorhaben, welche die Errichtung von Gebäuden beinhalten, muss der Antragsteller einen Eigentumsnachweis vorlegen (Pachtvertrag bzw. Grundbuchauszug).

II.2.3 Bei Grundstückserwerb, bei Vorhaben, die dauerhaft Flächen in Anspruch nehmen sowie bei Vorhaben zum Erhalt von Altbäumen muss die Flächenverfügbarkeit im Grundbuch bzw. durch langjährige Gestattung (20 Jahre) dauerhaft gesichert werden.

II.2.4 Die Vorhaben müssen mit Schutzgebietsverordnungen, Bewirtschaftungserlassen und Naturschutzfachplanungen (z.B. mit FFH-Managementplänen, Pflege- und Entwicklungsplänen der Nationalen Naturlandschaften) vereinbar sein.

II.2.5 Bei Vorhaben gem. II.1.1 - Anlage, Wiederherstellung und Verbesserung von Hecken und sonstigen Flurgehölzen ist der Erlass zur „Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ (2013) (siehe <http://www.mil.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/ErlassGG2013.pdf>) und in Berlin das Rundschreiben zur Verwendung von gebietseigenem Pflanz- und Saatgut (http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/de/download/rs/2013/RsIE_012013.pdf) anzuwenden.

II.2.6 Vorhaben gem. II.1.1 mit Gewässerbezug (Moor-, Gewässerrenaturierung) werden nur an natürlichen Fließgewässern 2. Ordnung und an natürlichen Stillgewässern finanziert, sofern sie naturschutzfachliche Ziele verfolgen.

II.2.7 Bei Anlage, Wiederherstellung und Verbesserung von Hecken und Flurgehölzen dürfen nur aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht die nachweislich überalterten oder abgängigen Bäume entnommen und die Lücken ergänzt werden. Umfangreiche Fällungen im Vorfeld des Vorhabens sind unzulässig.

II.2.8 Wenn zwischen Flächeneigentümer und Finanzierungsempfänger keine Personenidentität besteht, ist zur Absicherung des Finanzierungszweckes zugunsten des Finanzierungsempfängers eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen, die inhaltlich auf den Ausschluss bestimmter Handlungen und/oder auf die Duldung bestimmter Nutzungen auf dem Grundstück gerichtet ist. Hilfsweise kann zur Absicherung des Finanzierungszweckes der Nachweis der tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der Grundflächen dadurch geführt werden, dass das Nutzungsrecht durch einen auf 20 Jahre befristeten privatrechtlichen Pachtvertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren zwischen Grundflächeneigentümer und Finanzierungsempfänger vereinbart wird. Die Laufzeit von 20 Jahren beginnt mit der Schlusszahlung an den Finanzierungsempfänger.

II.3 Art, Bemessungsgrundlagen und Höhe der Finanzierung

II.3.1 Finanzierungsarten: Vollfinanzierung.

II.3.2 Höhe der Finanzierung

II.3.2.1 Für Vorhaben gem. II.1.1, II.1.2. und II.1.3:

Die erstattungsfähigen Gesamtkosten der Vergabe von Leistungen an Dritte werden zu 100% finanziert.

II.3.2.2 Sofern Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme Infrastrukturen betreffen, darf es sich hierbei nur um kleine Infrastrukturen im Sinne dieser Maßnahme handeln. Die Finanzierung wird je Vorhaben auf 3.000.000,00 € erstattungsfähige Gesamtkosten begrenzt gemäß EPLR Nr. 8.2.6.6.

II.3.3 Bemessungsgrundlagen

II.3.3.1 Für Vorhaben nach Nummer II.1.1 und II.1.2 Ausgaben für projektbezogene

- Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit / Netzwerkkosten,
- Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten (sogenannte Nutzerentschädigungen) für langfristige (20 Jahre) befristete Gestattungsverträge sowie Pachtaufhebungsentschädigungen. Die Höhe der Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten (sogenannte Nutzerentschädigungen) ist durch staatlich anerkannte Sachverständige zu bestätigen,
- Investitionskosten (z. B. Flächenkauf) zur Umsetzung von Vorhaben nach Ziffer II.1.1 – II.1.2.

II.3.3.2 Für projektbezogenen Grunderwerb bei Vorhaben nach II.1.1 und II.1.2:

- 10 vom Hundert der erstattungsfähigen Gesamtausgaben für projektbezogenen Grunderwerb inkl. Grunderwerbsnebenkosten und Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten bei Nachweis der Notwendigkeit,
- für Vorhaben der Erhaltung der Umwelt kann für juristische Personen des öffentlichen Rechts, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, der genannte Prozentsatz auf 100 vom Hundert erhöht werden, wenn
 - auf den Eigentumsflächen ein geschützter Biotop oder Lebensraum für eine geschützte Art entsteht, der künftig keiner Nutzung unterliegen darf, die dem Umwelt- und Naturschutzzweck entgegensteht,
 - die erworbenen Flächen selbst einen geschützten Biotop darstellen oder Lebensraum für eine geschützte Art bieten und durch den Erwerb einer konkurrierenden Nutzung entzogen werden,
 - eine Arrondierung von besonders schutzwürdigen Gebieten mittels Pufferflächen erreicht werden soll, wenn absehbar ist, dass keine andere Möglichkeiten bestehen, um bestimmte Flächennutzungen zu sichern oder zu vermeiden.

Die Ausnahmetatbestände sind abschließend.

Die Höhe des prozentualen Grunderwerbsanteils an den förderfähigen Gesamtkosten richtet sich nach der Art des Vorhabens, je nachdem, wie hoch der Anteil der jeweiligen Kostenart ist.²

II.3.3.3 Für Vorhaben gem. II.1.3 (Flächenkauf) sowie bei projektbezogenem Grunderwerb müssen die Kosten nachvollziehbar zur Feststellung ihrer Angemessenheit dargestellt werden. Als Orientierung müssen die aktuellen Grundstücksmarktberichte beigelegt werden.

II.3.3.4 Ausgaben für Pflanzvorhaben inklusive Kulturpflege während der ersten drei Jahre nach Begründung der Kultur sowie Schutz der Kultur. Kosten für Nachbesserung, wenn infolge natürlicher Ereignisse (außer Wildschäden) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder 1 Hektar zusammenhängende Fläche aufgetreten sind. Es sind maximal zwei Nachbesserungen in den ersten fünf Jahren nach Begründung der Kultur erstattungsfähig.

II.4 Sonstige Finanzierungsbestimmungen

II.4.1 Für Vorhaben, bei denen der Grunderwerb finanziert wird, sind die Naturschutzziele in der Regel durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch für des Land Brandenburg, zugunsten des Naturschutzes zu sichern. Im Zuge des Erwerbs jedes einzelnen Grundstückes sind Erstattungsansprüche in Höhe der bewilligten Mittel zugunsten des Landes Brandenburg im Grundbuch durch Eintragung von Grundschulden zu sichern. Die Flächen sind vom Finanzierungsempfänger nach Erwerb der Fläche an das für Landwirtschaft zuständige Amt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zu melden, soweit es sich um landwirtschaftliche Flächen handelt, die Bestandteil einer Referenzparzelle (Feldblock) sind und deren landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben bzw. geändert werden soll.

II.4.2 Die Anlage, Wiederherstellung und Verbesserung von Streuobstwiesen soll unter Verwendung alter Sorten (siehe <http://www.vern.de/alte-obstsorten>), die von Hecken und sonstigen Flurgehölzen unter Verwendung einheimischen standortgerechten, nach Möglichkeiten gebietsheimischen Pflanzguts erfolgen.

II.4.3 Vorarbeiten müssen innerhalb der Förderperiode 2014 bis 2020 innerhalb von drei Jahren nach Bewilligung zum Abschluss gebracht werden. Der Finanzierungsempfänger muss verpflichtend erklären, wann er mit der eigentlichen Vorhabenumsetzung beginnt. Dies muss direkt nach Ende des Durchführungszeitraums, der für die Vorarbeiten festgelegt wurde, erfolgen. Der Finanzierungsempfänger hat zu erklären und sicherzustellen, dass die Vorarbeiten unverzüglich eingestellt werden, wenn festgestellt wird, dass keine Aussicht auf eine zeitnahe Umsetzung des Vorhabens innerhalb der Förderperiode besteht.

II.4.4 Finanziert werden nur Vorhaben nach II.1.3, wenn sie der Erhaltung von geschützten Biotopen (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 18 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG), Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie oder der Erhaltung der Arten der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie dienen. Der Antragsteller erklärt, dass das Umsetzungsprojekt in der laufenden Förderperiode rechtzeitig beantragt und abgeschlossen sein wird.

² Zum Beispiel können bei einem Renaturierungsverfahren 20 % der Planungskosten, 60 % der Grunderwerbskosten und 20 % Umsetzungskosten auftreten. Es ist im Einzelfall auch möglich, dass das Vorhaben aus dem Grunderwerb einer Fläche besteht und damit die förderfähigen Kosten zu 100 % aus den Grunderwerbskosten bestehen.

III. Errichtung und Ausstattung von Besucherinformationszentren (BIZ) der Nationalen Naturlandschaften nach Teil 1 Nr. 2.3 (investive Vorhaben)

III.1 Gegenstand der Finanzierung

- III.1.1 Einrichtung und Aktualisierung von Dauerausstellungen und dazugehörigen Ausstellungsmodulen sowie Vorarbeiten, sofern sie in unmittelbarer Verbindung mit der Projektdurchführung stehen und Voraussetzung für die Durchführung der Vorhaben sind.
- III.1.2 Einrichtung eines BIZ in Nationaler Naturlandschaft, sofern noch kein BIZ vorhanden ist sowie Vorarbeiten, sofern sie in unmittelbarer Verbindung mit der Projektdurchführung stehen und Voraussetzung für die Durchführung der Vorhaben sind.
- III.1.3 Naturerlebnisorientierte Gestaltung des zum BIZ gehörenden und direkt daran angrenzenden Außengeländes sowie Vorarbeiten, sofern sie in unmittelbarer Verbindung mit der Projektdurchführung stehen und Voraussetzung für die Durchführung der Vorhaben sind.

III.2 Finanzierungsvoraussetzungen

- III.2.1 Es gilt als Gebietskulisse der ländliche Raum Brandenburgs.
- III.2.2 Der Antragsteller hat bei Vorhaben der Neueinrichtung eines BIZ den Eigentumsnachweis an dem zu bebauenden Grundstück bzw. an dem Gebäude zu erbringen. Bei Vorhaben der Aktualisierung von Dauerausstellungen sowie der Gestaltung des Außenbereichs ist der Eigentumsnachweis oder das Nutzungsrecht über mindestens 5 Jahre nachzuweisen. Bei Vorhaben der Einrichtung von Dauerausstellungen ist der Eigentumsnachweis oder das Nutzungsrecht über mindestens 12 Jahre nachzuweisen. Vom Antragsteller ist der Nachweis der Rechtsfähigkeit und Vertretungsbefugnis zu erbringen.
- III.2.3 Bei Grundstückserwerb sowie bei Vorhaben, die dauerhaft Flächen in Anspruch nehmen, muss die Flächenverfügbarkeit im Grundbuch bzw. durch langjährige Gestattung (20 Jahre) dauerhaft gesichert werden. Wenn zwischen Flächeneigentümer und Finanzierungsempfänger keine Personenidentität besteht, ist bis zur Absicherung des Finanzierungszweckes zugunsten des Finanzierungsempfängers eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen, die inhaltlich auf den Ausschluss bestimmter Handlungen und/oder auf die Duldung bestimmter Nutzungen auf dem Grundstück gerichtet ist. Hilfsweise kann zur Absicherung des Finanzierungszwecks der Nachweis der tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der Grundflächen dadurch geführt werden, dass das Nutzungsrecht durch einen auf 20 Jahre befristeten privatrechtlichen Pachtvertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren zwischen Grundflächeneigentümer und Finanzierungsempfänger vereinbart wird. Die Laufzeit von 20 Jahren beginnt mit der Schlusszahlung an den Antragsteller.
- III.2.4 Grundlage einer Finanzierung ist die Landeskonzeption „Besucherinformationszentren“.
- III.2.5 Es ist ein Nutzungskonzept vorzulegen. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit sind als Mindeststandard (siehe <http://www.nullbarriere.de/>) einzuhalten.
- III.2.6 Die Nachhaltigkeit ist nachzuweisen, indem eine Erklärung zur Übernahme der Folgekosten durch den Betreiber/Besitzer vorzulegen ist.
- III.2.7 Die Infrastruktur muss öffentlich zugänglich sein.

III.2.8 Ausstellungen bzw. Ausstellungsmodule in Besucherzentren der Nationalen Naturlandschaften müssen einen unmittelbaren Bezug zur Nationalen Naturlandschaft und/oder zum System der Nationalen Naturlandschaften haben.

III.3 Art, Bemessungsgrundlage und Höhe der Finanzierung

III.3.1 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung.

III.3.2 Höhe der Finanzierung

Die erstattungsfähigen Gesamtkosten der Vergabe von Leistungen an Dritte werden wie folgt finanziert.

- 75 vom Hundert der erstattungsfähigen Gesamtausgaben,
- 85 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben bei barrierefreier Ausgestaltung des Vorhabens, wenn durch den zuständigen Behindertenbeauftragten (siehe http://service.brandenburg.de/lis/detail.php?id=294979&_ariadne=14264;B;13726;294979) bestätigt wird, dass die Ausgestaltung erkennbar über die gesetzlichen Vorgaben hinausgeht.
- Sofern Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme Infrastrukturen betreffen, darf es sich hierbei nur um kleine Infrastrukturen im Sinne dieser Maßnahme handeln. Die Finanzierung wird je Vorhaben auf 3.000.000,00 € erstattungsfähige Gesamtkosten begrenzt gemäß EPLR Nr. 8.2.6.6.

III.3.3 Bemessungsgrundlagen

Für Vorhaben nach Nummer III.1.1 - III.1.3 Ausgaben für projektbezogene

- Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit / Netzwerkkosten,
- Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten (sogenannte Nutzerentschädigungen) für langfristige (20 Jahre) befristete Gestattungsverträge sowie Pachtaufhebungsentschädigungen. Die Höhe der Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten (sogenannte Nutzerentschädigungen) ist durch staatlich anerkannte Sachverständige zu bestätigen,
- Investitionskosten (kein Flächenkauf) zur Umsetzung von Vorhaben nach Ziffer III.1.1 – III.1.3

III.4 Sonstige Finanzierungsbestimmungen

III.4.1 Vorarbeiten müssen innerhalb der Förderperiode 2014 bis 2020 innerhalb von drei Jahren nach Bewilligung zum Abschluss gebracht werden. Der Finanzierungsempfänger muss verpflichtend erklären, wann er mit der eigentlichen Vorhabenumsetzung beginnt. Dies muss direkt nach Ende des Durchführungszeitraums, der für die Vorarbeiten festgelegt wurde, erfolgen. Der Finanzierungsempfänger hat zu erklären und sicherzustellen, dass die Vorarbeiten unverzüglich eingestellt werden, wenn festgestellt wird, dass keine Aussicht auf eine zeitnahe Umsetzung des Vorhabens innerhalb der Förderperiode besteht.

IV Vorhaben der Freizeitinfrastruktur für Natura 2000 – Arten und - Gebiete sowie sonstige Gebiete mit hohem Naturwert zur Erhöhung der Akzeptanz von Natura 2000 (investive Vorhaben) in Brandenburg

IV.1. Gegenstand der Finanzierung

IV.1.1 Wegeleitsysteme zur Besucherlenkung inklusive Vorarbeiten, sofern sie in unmittelbarer Verbindung mit der Projektdurchführung stehen und Voraussetzung für die Durchführung der Vorhaben sind.

IV.1.2 Naturinterpretationen mittels Naturerlebniseinrichtungen wie z.B. Infopunkte, Beobachtungstürme und -plattformen, Themenwege inklusive Vorarbeiten, sofern sie in unmittelbarer Verbindung mit der Projektdurchführung stehen und Voraussetzung für die Durchführung der Vorhaben sind.

IV.2 Finanzierungsvoraussetzungen

IV.2.1 Es gilt als Gebietskulisse das Schutzgebietssystem Natura 2000 und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert im ländlichen Raum Brandenburgs.

IV.2.2 Der Antragsteller hat den Nachweis des Eigentums bzw. ein Nutzungsrecht über 12 Jahre am Gegenstand der Finanzierung sowie ggf. der Nachweis der Rechtsfähigkeit und Vertretungsbefugnis zu erbringen. Bei Vorhaben, welche die Errichtung von Gebäuden beinhalten, muss der Antragsteller einen Eigentumsnachweis vorlegen (Pachtvertrag bzw. Grundbuchauszug).

IV.2.3 Bei Grundstückserwerb sowie bei Vorhaben, die dauerhaft Flächen in Anspruch nehmen, muss die Flächenverfügbarkeit im Grundbuch bzw. durch langjährige Gestattung (20 Jahre) dauerhaft gesichert werden.

IV.2.4 Die Vorhaben müssen mit naturschutzrechtlichen Vorgaben und Naturschutzfachplannungen (z.B. mit Schutzgebiets-Verordnungen, Bewirtschaftungserlassen, FFH-Managementplänen, Pflege- und Entwicklungsplänen der Nationalen Naturlandschaften) vereinbar sein.

IV.2.5 Es ist ein Nutzungskonzept vorzulegen. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit sind als Mindeststandard (siehe <http://www.nullbarriere.de/>) einzuhalten.

IV.2.6 Die Nachhaltigkeit ist nachzuweisen, indem eine Erklärung zur Übernahme der Folgekosten durch den Betreiber/Besitzer vorzulegen ist.

IV.2.7 Die Infrastruktur muss öffentlich zugänglich sein.

IV.2.8 Wenn zwischen Flächeneigentümer und Finanzierungsempfänger keine Personenidentität besteht, ist bis zur Absicherung des Finanzierungszweckes zugunsten des Finanzierungsempfängers eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen, die inhaltlich auf den Ausschluss bestimmter Handlungen und/oder auf die Duldung bestimmter Nutzungen auf dem Grundstück gerichtet ist. Hilfsweise kann zur Absicherung des Finanzierungszweckes der Nachweis der tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der Grundflächen dadurch geführt werden, dass das Nutzungsrecht durch einen auf 20 Jahre befristeten privatrechtlichen Pachtvertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren zwischen Grundflächeneigentümer und Finanzierungsempfänger vereinbart wird. Die Laufzeit von 20 Jahren beginnt mit der Schlusszahlung.

IV.3 Art, Bemessungsgrundlage und Höhe der Finanzierung

IV.3.1 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung, Vollfinanzierung.

IV.3.2 Höhe der Finanzierung

Die erstattungsfähigen Gesamtkosten der Vergabe von Leistungen an Dritte werden wie folgt finanziert.

- 75 vom Hundert der erstattungsfähigen Gesamtausgaben,
- 85 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben bei barrierefreier Ausgestaltung des Vorhabens, wenn durch den zuständigen Behindertenbeauftragten (siehe <http://service.brandenburg.de/lis/detail.php?id=294979&ariadne=14264;B:13726;294979>) bestätigt wird, dass die Ausgestaltung erkennbar über die gesetzlichen Vorgaben hinausgeht,
- 100 vom Hundert der erstattungsfähigen Gesamtausgaben, wenn der thematische Schwerpunkt des Vorhabens die Akzeptanzsteigerung für den Wolf ist.
- Die Finanzierung wird je Vorhaben auf 3.000.000,00 € erstattungsfähige Gesamtkosten begrenzt gemäß EPLR Nr. 8.2.6.6.

IV.3.3 Bemessungsgrundlagen

IV.3.3.1 Für Vorhaben nach Nummer IV.1.1 und IV.1.2 Ausgaben für projektbezogene

- Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit / Netzwerkkosten,
- Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten (sogenannte Nutzerentschädigungen) für langfristige (20 Jahre) befristete Gestattungsverträge sowie Pachtaufhebungsentschädigungen. Die Höhe der Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten (sogenannte Nutzerentschädigungen) ist durch staatlich anerkannte Sachverständige zu bestätigen,
- Investitionskosten (z. B. Flächenkauf) zur Umsetzung von Vorhaben nach Ziffer IV.1.1 und IV.1.2

IV.3.3.2 Für projektbezogenen Grunderwerb nach IV.1.1 und IV.1.2:

- 10 vom Hundert der finanzierungsfähigen Gesamtausgaben für projektbezogenen Grunderwerb inkl. Grunderwerbsnebenkosten und Kosten für die Ablösung von Nutzungsrechten bei Nachweis der Notwendigkeit,
- 15 vom Hundert bei Wiedernutzung von brachgefallenen Siedlungsflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden.

Bei projektbezogenem Grunderwerb muss der Antragsteller zur Feststellung der Angemessenheit der Kosten diese nachvollziehbar darstellen. Als Orientierung muss er die aktuellen Grundstücksmarktberichte beilegen.

IV.4 Sonstige Finanzierungsbestimmungen

- IV.4.1 Für Vorhaben, bei denen der Grunderwerb finanziert wird, sind die Vorhabenziele in der Regel durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch für des Land Brandenburg, zugunsten des Naturschutzes zu sichern. Im Zuge des Erwerbs jedes einzelnen Grundstückes sind Erstattungsansprüche in Höhe der bewilligten Mittel zugunsten des Landes Brandenburg im Grundbuch durch Eintragung von Grundschulden zu sichern.
- IV.4.2 Vorhaben innerhalb der Nationalen Naturlandschaften müssen dem Corporate Design der Dachmarke derselben entsprechen.
- IV.4.3 Vorarbeiten müssen innerhalb der Förderperiode 2014 bis 2020 innerhalb von drei Jahren nach Bewilligung zum Abschluss gebracht werden. Der Finanzierungsempfänger muss verpflichtend erklären, wann er mit der eigentlichen Vorhabenumsetzung beginnt. Dies muss direkt nach Ende des Durchführungszeitraums, der für die Vorarbeiten festgelegt wurde, erfolgen. Der Finanzierungsempfänger hat zu erklären und sicherzustellen, dass die Vorarbeiten unverzüglich eingestellt werden, wenn festgestellt wird, dass keine Aussicht auf eine zeitnahe Umsetzung des Vorhabens innerhalb der Förderperiode besteht.

Teil 3 – Verfahren und Geltungsdauer

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge sind vollständig und formgebunden inklusive aller Stellungnahmen (s. 7.1.4 bzw. 7.1.5) bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg zu stellen.

7.1.2 Die Antragsfrist für das laufende Haushaltsjahr wird auf der Internetseite des MLUL <http://www.mlul.brandenburg.de> und der Internetseite der ILB <http://www.ilb.de> veröffentlicht. Stehen weitere Haushaltsmittel zur Verfügung, können weitere Antragstermine festgelegt und veröffentlicht werden.

7.1.3 Dem Antrag ist eine Dokumentation des Ausgangszustandes beizufügen. Mit dem Verwendungsnachweis ist der Zustand nach Abschluss des Vorhabens im Rahmen eines Sachberichtes zu dokumentieren.

7.1.4 Anträge

Für die Anträge des LfU und der Nationalparkverwaltung ist eine positive Stellungnahme des MLUL erforderlich:

Teil I: MLUL, Abt. 4, Stabsstelle

Teil II: MLUL, Ref. 42

Teile III und IV: MLUL Ref. 43

Für Vorhaben nach III und IV mit einer 85%-Finanzierung (III.3.2. und IV.3.2), ist eine positive Stellungnahme des Behindertenbeauftragten des zuständigen Landkreises beizufügen. Für die Stellungnahme ist den Beauftragten aufzuschlüsseln, welche DIN (siehe <http://www.nullbarriere.de/>) angewandt wird und wie das Ziel der Inklusion realisiert werden soll.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

Die bewilligende Stelle entscheidet über die Finanzierung unter Berücksichtigung der Stellungnahme und der eingereichten Unterlagen.

Die Projektauswahl erfolgt anhand von Auswahlkriterien mittels festgelegten Punktesystemen. Die Bewilligung der Anträge erfolgt in absteigender Reihenfolge bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit dem Auszahlungsantrag hat der Finanzierungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalbelege und der Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.

Die Auszahlung eines letzten Teilbetrages in Höhe von 10% bzw. des Einmalbetrages der bewilligten Finanzierungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde, unter Einbeziehung der fachlichen Stellungnahme des MLUL.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Auf Grund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2014 bis 2020, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Die Daten des Finanzierungsempfängers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Das Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) eine Finanzierung erhalten haben, wird mindestens einmal jährlich veröffentlicht.

7.6 Kürzungen und Verwaltungssanktionen

Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Verwaltungsvorschrift sind Kürzungen der Finanzierung oder Verwaltungssanktionen zu prüfen. Kürzungen oder Verwaltungssanktionen werden nach den Vorschriften der Verordnungen (EU) Nr. 640/2014 und 809/2014 in der jeweils geltenden Fassung durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen.

8 Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung zum 01.08.2017 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Staatssekretärin für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Dr. Carolin Schilde